

# Briefe an die SÄZ



## Ist ein Hirntoter tot?

Gemäss Swisstransplant fehlen in der Schweiz Transplantationsorgane [1]. Herr Dr. Immer nennt einen der Einwände der Menschen gegen eine Transplantation, dass ein Hirntoter nicht tot ist. Daraufhin beschreibt und erklärt er uns, dass ein Hirntoter mit Sicherheit tot ist, weil seine Organe künstlich am Leben erhalten werden.

Interessanterweise hat nun genau diesem Argument schon 1995 Prof. Dr. Roth, Naturwissenschaftler und Hirnforscher, vor einem Gesundheitsausschuss widersprochen. Er begründete dies mit einem einfachen Beispiel: Das Versagen der Nieren führt unweigerlich zum Tod eines Menschen, weil der Körper sich ohne Ausscheidung über die Nieren nicht mehr entgiftet, das heisst, der Mensch stirbt. Wird die Nierenfunktion künstlich ersetzt, kann der Mensch weiterleben. Dieser Vorgang geschieht auch beim hirntoten Patienten. Die Aufgabe des Hirnstamms ist die Aufrechterhaltung des Herz-Kreislaufs (Blutdruck und Atmung). Dieser wird bei

einem hirntoten Patienten z.B. durch die Herz-Lungen-Maschine aufrechterhalten. Niemand spricht nun jedoch bei einem Ausfall der Nierenfunktion von einem toten Menschen, einer Leiche. Genau dies geschieht jedoch bei einem hirntoten Patienten, dessen Hirnfunktionen durch Maschinen und Medikamente aufrechterhalten werden.

Sein zweites Argument gegen das Hirntodkriterium bezog er auf das Tierschutzgesetz. Der Eingriff in den lebenden Organismus eines Tieres zu Forschungszwecken unterliegt von jeher strengen gesetzlichen Bestimmungen. Selbst Eingriffe am tief narkotisierten Tier, dessen Gehirn unwiderruflich durch die tiefe Narkose geschädigt ist, dessen sonstige Organe aber noch funktionieren, sind ohne behördliche Genehmigung strafbar. Diese Tiere sind also, unabhängig vom Zustand ihres Gehirns, schutzbedürftig, weil sie noch «am Leben» sind. Beim «hirntoten» Menschen ist dies nicht der Fall. Gemäss dem «Hirntod-Konzept» wird er als Leiche betrachtet, und das Transplantationsgesetz schützt nicht mehr den Menschen an sich, sondern befasst sich ausschliesslich mit Regelungen der Entnahme, Zuteilung und Transplantation seiner Organe. Zusammengefasst bedeutet es, dass Tiere unabhängig von ihrem Gehirnzustand grundsätzlich

schützenswerte Lebewesen sind. Der Mensch, bei dem der sogenannte «Hirntod» festgestellt wurde, wird im Transplantationsgesetz nicht mehr als schützenswert betrachtet.

Schon 1974 warnte der Nobelpreisträger Hans Jonas davor «das Hirntodkriterium in den Dienst der Organbeschaffung zu stellen. Der Therapieabbruch bei hirntoten Menschen sei nur dann gerechtfertigt, wenn er dem Interesse des Patienten selbst diene, aber nicht für fremdnützige Zwecke!»

*Dr. med. Claudia Haunit, Frauenfeld*

- 1 Immer F. Organspende: Es liegt an Ihnen, die Situation zu verbessern. Schweiz Ärztezeitung. 2013;94(38):1429-31.

## Leserbriefe



Reichen Sie Ihre Leserbriefe rasch und bequem ein. Auf unserer neuen Homepage steht Ihnen dazu ein spezielles Eingabefeld zur Verfügung. Damit kann Ihr Leserbrief rascher bearbeitet und publiziert werden – damit Ihre Meinung nicht untergeht. Alle Infos unter: [www.saez.ch/autoren/leserbriefe-einreichen/](http://www.saez.ch/autoren/leserbriefe-einreichen/)

# Mitteilungen

## Facharztprüfungen

### Facharztprüfung zur Erlangung des Facharztstitels für Radiologie – Teil 1

Ort: CHUV, 1011 Lausanne

Datum: Freitag, 14. März 2014

Anmeldefrist: 16. Dezember 2013

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des SIWF unter [www.siwf.ch](http://www.siwf.ch) → Weiterbildung AssistenzärztInnen → Facharztprüfungen

### Facharztprüfung zur Erlangung des Schwerpunkts für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie zum Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie – 2. Teil (mündlich)

Ort: Bern

Datum: Freitag, 2. Mai 2014

Anmeldefrist: 31. März 2014

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des SIWF unter [www.siwf.ch](http://www.siwf.ch) → Weiterbildung AssistenzärztInnen → Facharztprüfungen

### Facharztprüfung zur Erlangung des Facharztstitels für Psychiatrie und Psychotherapie – Teil 1

Ort: Bern

Datum: Donnerstag, 28. August 2014

Anmeldefrist: 15. Juni 2014

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des SIWF unter [www.siwf.ch](http://www.siwf.ch) → Weiterbildung AssistenzärztInnen → Facharztprüfungen

### Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie

#### Jean Wertheimer-Preis 2015

Prof. Dr. med. Jean Wertheimer (1933–1999) war ein Pionier in der Alterspsychiatrie. Er wurde 1971 als der erste Lehrstuhlinhaber für Alterspsychiatrie in der Schweiz an die Universität Lausanne berufen, wo er eine weltweit anerkannte Alterspsychiatrie aufbaute. Später war er auch Präsident der Geriatric Psychiatry Section der WHO. Zu seinen Ehren hat die Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie einen Förderpreis geschaffen, um herausragende Arbeiten, wichtige innovative Projekte oder ethische Zielsetzungen auszuzeichnen. Dieser wird alle zwei Jahre vergeben. Die Preissumme beträgt 5000 Franken. Geeignete Arbeiten oder Projekte können bis 30. November 2014 bei Prof. Dr. med. Urs

P. Mosimann, Direktor Alterspsychiatrie, Universitäre Psychiatrische Dienste Bern, Universitätsklinik und Poliklinik für Psychiatrie, Murtenstrasse 21, 3010 Bern eingereicht werden. Die eingereichten Arbeiten müssen vorwiegend in der Schweiz entstanden sein. Weitere Informationen und das Reglement der Vergabe finden Sie auf der Website der Schweizerischen Gesellschaft für Alterspsychiatrie und -psychotherapie: [www.sgap-sppa.ch](http://www.sgap-sppa.ch)

### Schweizerische Liga gegen Epilepsie (Epilepsie-Liga)

#### Ausschreibung: Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Epilepsie (vorwiegend Starthilfen)

Die Epilepsie-Liga unterstützt wissenschaftliche Projekte im Bereich der Epileptologie im Gesamtbetrag von 25000 Franken pro Jahr. Insbesondere soll die Erforschung von Ursachen und

Behandlungen der Epilepsie gefördert werden. Stipendien für Aus- oder Weiterbildung oder Auslandsaufenthalte werden nicht ausgerichtet. Hingegen können Reise- und Aufenthaltskosten (ohne Salär) für Kurzaufenthalte (maximal einige Wochen) finanziert werden, sofern sie dem Erlernen von Methoden dienen, die im Rahmen eines unterstützten Projektes in der Schweiz eingesetzt werden.

Falls der Antragsteller / die Antragstellerin bereits anderswo Anträge für Unterstützung gestellt hat, ist offenzulegen, bei wem und mit welchem Ergebnis. Termin für die Einreichung von Gesuchen: 31. Dezember 2013.

Die Richtlinien zur Forschungsförderung sind bei der Epilepsie-Liga erhältlich. Bewerbungen sind in vierfacher gedruckter Ausführung sowie in elektronischer Form einzureichen an: Epilepsie-Liga, Seefeldstrasse 84, Postfach 1084, 8034 Zürich, Tel. 043 488 67 77, Fax 043 488 67 78, [info\[at\]epi.ch](mailto:info[at]epi.ch)

## Aktuelle Forumthemen

Jetzt online mitdiskutieren auf [www.saez.ch](http://www.saez.ch)



Dr. med. Hans Kurt, Präsident Aktionsbündnis Psychische Gesundheit Schweiz APGS

### IVG-Revision – eine Herkulesaufgabe

Zweifel am Erfolg der geplanten Integration von IV-Rentnern in die Arbeitswelt.



Prof. Dr. Sabina De Geest, Leiterin des Instituts für Pflegewissenschaft, Universität Basel

### Die Schweiz braucht Advanced Practice Nurses!

Weshalb die Integration nicht-ärztlicher Gesundheitsberufe in der Grundversorgung Sinn macht.



Dr. med. Felix Huber, Facharzt für Allgemeinmedizin FMH, mediX Gruppenpraxis Zürich, Präsident mediX

### Die Einheitskasse schadet der integrierten Versorgung

Staatlich verordnete Behandlungsprogramme sind bei uns Ärzten chancenlos.